

Liebe Schüler*innen, liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

anbei sende ich euch / Ihnen Auszüge aus dem Schreiben des Hessischen Kultusministeriums vom 23.11.2021 zum **Schulbetrieb ab dem 25.11.2021**:

„Die **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt ab Donnerstag, dem 25. November 2021 auch am Sitzplatz**, [...]“.

„Für die Testpflicht von Schülerinnen und Schülern, die weder geimpft noch genesen sind, ergeben sich keine Änderungen. Diese müssen auch weiterhin für die Teilnahme am Präsenzunterricht **dreimal pro Woche einen negativen Testnachweis erbringen** (Ausnahme: 14 Tage tägliche Testpflicht nach Auftreten eines Coronafalls in der Klasse oder Lerngruppe).“

„Aufgrund der neuen Bestimmungen für **Veranstaltungen ab 25 Personen** (Kinder — auch unter 6 Jahren — werden hierbei ebenso wie geimpfte und genesene Personen mitgezählt) gemäß § 16 CoSchuV gilt ab Donnerstag, dem 25.11.2021, dass grundsätzlich nur geimpfte und genesene Personen (**sog. 2G -Regelung**) an **Veranstaltungen in Innenräumen** teilnehmen dürfen. Dies gilt somit auch für Elternabende, Informationsveranstaltungen zum Übergang von Klasse 4 nach 5 sowie zum Übergang nach der Sekundarstufe I in eine berufliche Schule, Tage der offenen Tür an der Sekundarstufe I und II zur Vorstellung der Schule, Berufsmessen, Schulfeste sowie Schulfeiern wie Advents- oder Weihnachtsfeiern etc. Darüber hinaus sind folgende allgemeine Sonderregeln bei Veranstaltungen zu beachten: Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die älter als 6 Jahre sind, gilt die Verpflichtung, durchgängig eine medizinische Maske zu tragen. Regelmäßige schulische Veranstaltungen (wie Unterricht, Ganztagsangebote oder Förderkurse) sind von der 2G -Pflicht ausgenommen, und es gelten die Ihnen bekannten Regelungen.“

Nach Tagung des Corona-Planungsbüros wurde eine Kurzfassung der Coronaregeln an unserer Schule erstellt (s. Anlage).

Der Winter fällt trotz Corona nicht aus, deshalb einige wichtige Infos, die man auch auf der Homepage findet:

Unterricht bei Eisglätte und Schneefall

Nächtlicher Schneefall:

Wenn es morgens gegen 6 Uhr stark schneit oder sich Glatteis bildet, dann wird von in Bad Schwalbach ansässigen Schulleitungsmitgliedern das Busunternehmen Engelhardt angerufen und geklärt, ob die Busse fahren. Des Weiteren nimmt die Schulleiterin Kontakt mit den umliegenden Schulen auf. Sollte sich verlässlich herausstellen, dass ein Unterrichtsbeginn nicht möglich ist, da die Busse nicht fahren, wird eine Information von einem Schulleitungsmitglied auf die Homepage (www.nao-schule.de) gestellt.

Erreicht Sie eine solche Meldung nicht, gehen alle Schülerinnen und Schüler, die in Bad Schwalbach wohnen, dem Stundenplan entsprechend zur Schule, wenn dies gefahrlos möglich ist. Sollte an der NAOS an diesem Tag „schneefrei“ sein, versucht die Schule für diese Schülerinnen und Schüler ein Betreuungsangebot zu ermöglichen, es findet aber kein Unterricht statt.

Bitte vermeiden Sie nach Möglichkeit Anrufe in der Schule, weil damit die Telefonleitungen der Schule blockiert werden.

Für Auswärtige gilt in der Winterzeit, dass die Schüler und Schülerinnen nach 20-minütigem Warten an der Bushaltestelle heimgehen können, aber zur 2. Stunde noch einmal zur Haltestelle gehen

müssen. Wenn auch zur 2. Stunde kein Bus kommt, brauchen die Schüler und Schülerinnen an diesem Tag nicht zur Schule zu kommen.

Liebe Eltern, sehen Sie auch bitte davon ab, Ihre Tochter/Ihren Sohn mit dem eigenen PKW zur NAOS zu bringen, da an solchen Tagen ein Rücktransport nicht gewährleistet werden kann.

Im Laufe des Tages einsetzender Schneefall:

Wenn im Laufe eines Wintertages vermehrt Schnee fällt, wird seitens des Sekretariats Kontakt mit dem Busunternehmen und den umliegenden Schulen aufgenommen. Sollte das Busunternehmen signalisieren, dass nicht gewährleistet werden kann, dass alle Schülerinnen und Schüler später als nach der 6. Stunde von der Schule nach Hause fahren können, kommt folgende Regelung zur Anwendung, die der rechtlichen Vorgaben folgend die Schulkonferenz am 21.02.2018 verabschiedet hat:

Gemäß § 1 Satz 2 der Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schule nach §15a des Hessischen Schulgesetzes wurde einstimmig zugestimmt, der NAOS eine Ausnahmeregelung zu erlauben, die eine Schlechtwetterregelung ermöglicht: den Unterricht für die Klassen 8-10 (ggf. auch gymnasiale Oberstufe) nach der 5. Stunde sowie für die Klassen 5-7 (gemäß der eben genannten Verordnung) und für die Intensivklassen nach der 6. Stunde zu beenden.

Beste Grüße

Kirsten Klug